

Netzanschlussvertrag

zwischen

Kunde, Straße, Ort
Registergericht Nr.
nachfolgend „Netzanschlussnehmer“ genannt

und

Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
HRB 100769
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Anschlussstelle	
Name	
PLZ Ort, Strasse	
Vertragsbeginn	
Eigentumsgrenze	
Entnahme aus	
Anlagennummer	
Zählpunktnummer	

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

1. Der Netzbetreiber hält dem Netzanschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages den bestehenden Netzanschluss vor.

Die über den Netzanschluss technisch mögliche maximale stündliche Menge beträgt **xxx kWh/h**.

Der Übergabedruck beträgt mindestens **xxx bar**.

2. Für den Netzanschlussnehmer wurde/wird ein Anschluss auf seinem Grundstück errichtet. Der Anschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Erweiterungen oder Änderungen an den Netzanschluss notwendig, so sind die dabei entstehenden Kosten, soweit diese vom Netzanschlussnehmer verursacht werden, vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

3. Die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Netzanschlussbedingungen“ gelten ergänzend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
4. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 18 der „Allgemeinen Netzanschlussbedingungen“ bleiben hiervon unberührt.
5. Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.
8. Die Parteien sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die jeweils andere Partei darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigern. Einer Zustimmung der anderen Partei bedarf es nicht, wenn die Übertragung zwischen der einen Partei und einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt.
9. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
10. Folgende Anlagen sind beigefügt und Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 Allgemeine Netzanschlussbedingungen

, den

Salzgitter, den

Stempel/Unterschrift Anschlussnutzer

Avacon AG

MUSTER